

Holzbau-Meistergewerbe

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	39 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · berechnet	169	Berechnet · gerundet
Überstundenteiler	Stundenlohn	Zuschläge vom Stundenlohn
Nächster Erhöhungstermin	2027-05-01	Erwartete KV-Erhöhung · Prognose
Letzte Erhöhung / Änderung	2026-05-01	Tabellenbeginn im Archiv · Erhöhung nicht bestätigt

Erhöhungsart

Mindest-KV belegt · IST offen · Quellenhinweis · nicht bestätigt

Eine Anpassung der KV-Mindestbeträge ist im Text belegt. Ob darüber hinaus eine IST-Erhöhung oder Erhaltung der Überzahlung gilt, ist damit noch nicht geklärt.

Automatisch erkannte Textstellen. Gültigkeit und Geltungsbereich des Abschlusses sind nicht bestätigt.

[Quelle zur Erhöhungsart](#)

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 39 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Monatsteiler · berechnet

169: $39 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 168,87$; auf ganze Stunden gerundet: 169. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die wöchentliche Normalarbeitszeit aller Arbeitnehmer beträgt 39 Stunden.

169: $39 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 168,87$; auf ganze Stunden gerundet: 169. Grundlage Wochenarbeitszeit: In den Betrieben ist neben der regelmäßigen wöchentlichen Normalarbeitszeit gemäß § 2 von 39 Stunden eine andere Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit unter Anwendung der jeweiligen Mitwirkungsrechte und Zustimmungserfordernisse möglich.

169: $39 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 168,87$; auf ganze Stunden gerundet: 169. Grundlage Wochenarbeitszeit: Zur Erreichung der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von 39 Stunden hat der Zeitausgleich in ganzen Tagen zu erfolgen.

LOHNTAFEL (Lohnordnung)

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle

		Stundenlohn ab 01. Mai 2026 €
I.	Vizepolier	21,94
II.	Vorarbeiter	20,27
III.	Bundzimmerer; Zimmereitechniker mit Lehrabschlussprüfung	19,50
IV.	Zimmerer mit Lehrabschlussprüfung; Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden.	18,92
V.	Zimmereitechniker ohne Lehrabschlussprüfung; Zimmerer ohne Lehrabschlussprüfung; angelernte Arbeiter	17,56
VI.	Zimmererhelfer	16,50

LOHNTAFEL (Lohnordnung)

Gültig ab 01.05.2026 · Vollständige Tabelle

	ab 01. Mai 2026 €
im 1. Lehrjahr	6,17
im 2. Lehrjahr	8,24
im 3. Lehrjahr	11,66
im 4. Lehrjahr	15,51

Zulagen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle · Großformat

a)	Aufsicht Facharbeiter (Lohnordnungsgruppen III und IV), die eine selbstständige Arbeitspartie von mindestens 3 Arbeitnehmern beaufsichtigen, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von	10 %.
Vizepoliere und Vorarbeiter (Lohnordnungsgruppen I und II), die eine selbstständige Arbeitspartie von mehr als 6 Arbeitnehmern beaufsichtigen, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von	10 %.	
b)	Schmutz- und Abbrucharbeiten Für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer in erheblichem Maße mit Rauch, Ruß, Asche oder sonstigen, besonders schmutzenden Stoffen in Berührung kommt sowie das Abtragen von Tram- oder Dippelbaumdecken, einschließlich des Abräumens von Beschüttungen, für das Abschlagen von Deckenputz sowie für das Befestigen von Heraklithplatten an Decken und Dachschrägen	10 %
Arbeiter, die mit Demolierungsarbeiten beschäftigt sind, sowie Arbeitnehmer, die im Zuge der Demolierungsarbeiten besonderer Staubentwicklung ausgesetzt sind	15 %	
c)	Hohe Arbeiten	
1.	Für Arbeiten auf Türmen ab einer Höhe von 16m über dem Terrain sowie bei der Eingerüstung von Türmen ab einer Höhe von 10m über dem Terrain	15 %
2.	Für Arbeiten an Silos mit einer Mindesthöhe von 30m und mehr über dem Terrain ist ab einer Höhe von 16m über dem Terrain, für Arbeiten an Gebäuden mit einer Mindesthöhe von 30m über dem Terrain ist ab dem achten Geschoss über dem Terrain bei nachfolgenden Arbeiten eine Zulage zu bezahlen:	
aa)	Aufstellen, Abtragen von Ausschuss oder Hauptgerüsten sowie Umstellen vorgenannter Gerüste.	10 %
bb)	Ein- und Ausschalen (von Betonschalungen) an äußeren und seitlichen Gebäudewänden, soweit nicht ein angrenzendes Gebäude oder ein Hauptgerüst die Höhe der Arbeitsbühne erreicht.	
cc)	Gerüstarbeiten in Silos, ab 16m gemessen, Trichterboden	
3.	Arbeitnehmer, welche beim Auf- oder Abmontieren von Hänge- und Leitergerüsten beschäftigt sind, erhalten	
d)	Für Arbeiten im angeseilten Zustand	10 %
Für Arbeiten im angeseilten Zustand im Korb gebührt eine Zulage von	5 %	
e)	Arbeiten auf Baustellen im Gebirge	
Die Zulage beträgt bei einer Höhenlage		
über 1600 m bis 2000 m	12 %	
über 2000 m	20 %	
f)	Seilbahnständer- und Bohrturmarbeiten: Arbeiten für Seilbahnständer und Bohrtürme werden mit einer Zulage auf den gebührenden Stundenlohn vergütet, und zwar für das Zurichten, Aufstellen sowie Reparaturarbeiten und Zutransport der Konstruktionsteile, und zwar:	
aa)	im ebenen Gelände für die mit den Aufstellarbeiten beschäftigten Arbeitnehmer	20 %
bb)	im hügeligen Gelände	30 %
cc)	auf Hängen von mehr als 30 Prozent Neigung sowie im Gebirge	40 %
Diese Zulagen werden bezahlt bei einer Konstruktionshöhe von 10 m über dem Terrain. Für die in bb) und cc) bezeichneten Fälle wird die Zulage für den händischen Zutransport der Konstruktionsteile zum Aufstellungsort, für das Zurichten der Konstruktionsteile (im Gelände), für das Aufstellen sowie für Reparaturarbeiten an den betreffenden Objekten bezahlt.		

[Originalquelle](#)

Zuschläge für Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

a)	für Überstunden in der Zeit von 5 bis 20 Uhr sowie für Mehrarbeit	50 %
b)	für Überstunden in der Zeit von 20 bis 5 Uhr	100 %
c)	für Arbeitsstunden mit Ausnahme von Überstunden in der Zeit von 20 bis 5 Uhr	50 %
Wenn im Anschluss an diese Arbeitsstunden ab 5 Uhr Überstunden geleistet werden, sind diese mit einem Zuschlag von 100 Prozent zu entlohnen.		
d)	für Sonntagsarbeit	100 %
e)	für Arbeiten, die an gesetzlichen Feiertagen verrichtet werden,	
aa)	wenn er auf einen Werktag fällt, an dem zufolge des Feiertages an sich Anspruch auf Arbeitsruhe und Fortzahlung des Entgeltes besteht	50 %
(somit Feiertagsentgelt und um 50 Prozent erhöhter Arbeitslohn),		
bb)	wenn er auf einen Werktag fällt, an dem aufgrund der wöchentlichen Arbeitszeiteinteilung regelmäßig nicht gearbeitet wird	100 %
(somit Arbeitslohn mit 100 Prozent Zuschlag).		
f)	Werden Arbeiten durchgeführt, bei welchen der Arbeitnehmer in einem Zuge mehr als 16 Stunden arbeiten muss, wobei für je 8 Stunden Arbeitszeit innerhalb derselben bis zu 1 1/2 Stunden Essens- und Ruhepausen nicht als Unterbrechung der Arbeit in einem Zuge gelten, dann wird für die gesamte Arbeitszeit, auch wenn dieselbe in die normale Arbeitszeit fällt, ein Zuschlag von	150 %
berechnet. Die Essens- und Ruhepausen sind im Allgemeinen unbezahlte Pausen.		

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.